



Marktgemeinde Abtenau
5441 Abtenau, Markt 165

Tel. 06243/2214-0, Fax DW 30
e-mail: gemeinde@abtenau.at

Abtenau, am 13. April 2016

EAP 101

VERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 26. März 2012, TOP 10, geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Oktober 2015, TOP 5, wird gemäß § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994, i.d.F. LGBl. Nr. 60/2015, zum Schutz vor störendem Lärm verordnet:

1.

Im Zeitraum von jeweils 1. Juni bis 30. September sowie im Zeitraum von jeweils 16. Dezember bis Ende Februar, dürfen Maßnahmen gemäß Punkt 2. im Gebiet des Grundbuches Markt, also in der Ortschaft Markt, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht vorgenommen werden.

2.

Aushubarbeiten für Bauten, Errichtung von Hochbauten, Umbauten, Zubauten, Tiefbauarbeiten, Instandhaltungsarbeiten im Außenbereich von Objekten, lärmende Instandhaltungsarbeiten im Innenbereich von Gebäuden, Anlieferung von Baumaterial und Maschinen zu den vorhin angeführten Baustellen.

3.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, i.d.g.F., bestraft.

4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.



Für die Marktgemeinde Abtenau

Der Bürgermeister

Johann Schnitzhofer
(LAbg. Ing. Johann Schnitzhofer)